

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 18.03.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) werden nach dem Wort „Behinderungen“ ein Komma und der Halbsatz „der amtierende Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat ein Vorschlagsrecht und ist vor der Bestellung anzuhören“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Zentraler Leitgedanke des Übereinkommens ist das Prinzip der Inklusion. So werden in Artikel 3 Buchst. c des Übereinkommens der allgemeine Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft geprägt.

Mit der Aufnahme eines Vorschlagsrechts des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen für die Bestellung einer oder eines Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen soll diesen Grundgedanken rechtzeitig vor dem Ausscheiden des jetzigen Amtsinhabers Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus bedarf das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz weiterer Änderungen.

So ist in dem Bericht der Landesregierung über die Überprüfung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25. November 2007 nach § 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. August 2011, Drs. 16/3900, ein Handlungsbedarf beschrieben worden, der bisher noch nicht umgesetzt worden ist.

Außerdem sind zur Umsetzung des genannten Übereinkommens weitere Regelungen erforderlich. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang eine Fachkommission und einen Interministeriellen Arbeitskreis eingerichtet.

Es handelt sich somit lediglich um den ersten Schritt einer umfassenden Novellierung des NBGG.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit dem Vorschlags- und Anhörungsrecht des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen wird die Einbeziehung und Partizipation von betroffenen Menschen bei der Bestellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen verfolgt.

Zu Artikel 2:

Aufgrund des Ausscheidens des jetzigen Amtsinhabers zum Jahresende soll durch ein schnelles Inkrafttreten der vorgezogen Gesetzesänderung gewährleistet werden, dass ausreichend Zeit für das Berufungsverfahren eines oder einer neuen Landesbeauftragten besteht.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende